BEBAUUNGSPLAN „SCHUL - UND SPORTZENTRUM FEUERHÄGLE"

BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET „UNTER DEM HOLZ - STEINLACHWASEN"

M:1:1000

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET RAMMERT

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Zulässigkeit baulicher Nutzungen
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise
4. Überbaubare Grundstücksflächen
5. Flächen für Nebenanlagen
6. Stellplätze
7. Garagen
8. Höhenlage
9. Gestaltung
10. Grünordnung
11. Flächenpool und Ausgleichsabgabe
12. Verkehrsflächen
13. Versorgungsleitungen
14. Immissionsschutz
15. Bauverbotszone
16. Sonstiges

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- NEUE BAUGRENZE
- AUFGEHOBENE BAUGRENZE
- STRASSENFLÄCHEN
- GEHWEGFLÄCHEN/FUSS- UND RADWEG
- BÖSCHUNGEN
- VERKEHRSBEGRÜN
- ZUFAHRTSVERBOT
- EIN- BZW. AUSFAHRT
- SICHTFELDER
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE BZW. UNTERSTELLGARAGEN
- BAUGRENZEN FÜR GEWERBEBAU
- TURNHALLE
- SCHWIMMHALLE
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPORTSTADION / KAMPFBAHN
- FUSSBALLPLATZ
- SPIELPLATZ
- GALERIEEINGARTEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- PFLANZBEET FÜR BÄUME UND BÜSCHEPUMPEN
- PFLANZBEET FÜR EINZELBÄUME
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND BÜSCHEPUMPEN
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- LÄRMSCHUTZWALL
- MISCHGEBIET
- INDUSTRIEBAUWEISE GEWERBEGEBIET
- NUTZUNGSSCHABLONE
- OFFENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE
- ABGRENZUNG VON GRETEN VERSCH. NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEBÄUDEHAUPTRICHTUNG
- TRAFOSTATION BZW. GASDRUCKREGLERSTATION
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- AUFGEHOBENER BACHLAUF
- BESTEHENDER BZW. GEPLANTER BACHLAUF
- WINDSCHNEISE
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- HEGEWEGERLAUFBEREICH
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM GEMEINDERAT AM BEKANNT GEMACHT AM 08.08.1975. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG HAT VOM 25. AUGUST 1975 BIS 26. SEPTEMBER 1975 STATTGEFUNDEN.

SATZUNGSBESCHLUSS
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT AM 25. JAN. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 7. DEZ. 1976 GEBILLIGT.

GENEHMIGUNG
DIE GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 11 BBAUG IST ERTEILT MIT URKUNDE VOM 22. DEZ. 1977, AZ: 6411.1-TÜ/Ge.

INKRAFTTRETEN
DER GENEHMIGUNG WURDE DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST BEKANNTGEMACHT AM 22.12.1977. GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSRECHT RECHTSKRAFT WORDEN IST DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG AM JEDERMANN

TÜBINGEN, DEN 1. DEZ. 1976

BÜRGERMEISTERAMT
gez. Jäger

STADTPLANUNGSAMT
gez. Fromm
Stadtplanungsamtsleiter

STADTMESSUNGSAMT
gez. Spangel
Stadtvermessungsdirektor

TIEFBAUAMT
gez. Hartmayer
Tiefbauamtsleiter

343